



2024/72

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 87/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2024/72]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1010 der Kommission vom 21. Juni 2016 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen bestimmter Drittländer und Gebiete gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1155 der Kommission vom 14. Juli 2016 über die Gleichwertigkeit der öffentlichen Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssysteme für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1156 der Kommission vom 14. Juli 2016 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XXII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 10fe (Durchführungsbeschluss 2013/280/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:
„**32016 D 1156:** Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1156 der Kommission vom 14. Juli 2016 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL. L 190 vom 15.7.2016, S. 83).“
2. Der Text von Nummer 10ff (Durchführungsbeschluss 2013/281/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:
„**32016 D 1155:** Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1155 der Kommission vom 14. Juli 2016 über die Gleichwertigkeit der öffentlichen Aufsichts-, Qualitätssicherungs-, Untersuchungs- und Sanktionssysteme für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL. L 190 vom 15.7.2016, S. 80)“
3. Nach Nummer 10fg (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1874 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„10fh. **32016 D 1010:** Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1010 der Kommission vom 21. Juni 2016 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen bestimmter Drittländer und Gebiete gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL. L 165 vom 23.6.2016, S. 17)“

⁽¹⁾ ABL. L 165 vom 23.6.2016, S. 17.

⁽²⁾ ABL. L 190 vom 15.7.2016, S. 80.

⁽³⁾ ABL. L 190 vom 15.7.2016, S. 83.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/1010, (EU) 2016/1155 und (EU) 2016/1156 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.